Finanzamt Minden



Finantiverwaltung NRW Postfach 2340 - 32380 Minden

Auskunft erteilt Frau Adler Mo.-Do. 7.30 - 12.30

Durchwahl-Nr.

Zimmer

0571 804-2001

127

Herrn Michael Meister Rebhuhnweg 15 32427 Minden

Steuernummer / Aktenzeichen 335/5795/1805 VST

Datum 2

2 Q. Aug. 2014

als gesetzlicher Vertreter für Schulsternwarte Minden Rebhuhnweg 15, 32427 Minden

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist 🗵 angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der ⊠ vorgenannten Körperschaft	☐ Körperschaft	,		
Schulsternwarte Minden				_
(Bezeichnung der Körperschaft)	1			
in der Fassung vom 18.08.2014 erfüllt die satzun	gsmäßigen Voraussetzung	en nach den §§ 51	, 59, 60 und 61 AO.	

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Aherkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbelträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. Im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlägungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insowsit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsabzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solldarliätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hauptgebäude Heidestr. 10 32427 Minden www.finanzamt.nrw.de Telefon 0571 304-0 Telefex 0600 10092675335 Telefax Austand 0049 5718041200 Sprechzeiten aligemein Mo - Fr 08,30 - 12,00 Uhr Mo auch 13,30 - 15,00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo 07:30 - 16:00 Uhr Di & Mi 07:30 - 15:00 Uhr Do 07:30 - 18:00 Uhr Fr 07:30 - 12:30 Uhr \$8% Biclefeld KtoNr. 49001500 ... BLZ 48000000 IBAN DE21 4800 0000 0049 0015 00 BIC MARKDEF 1480 Sparkasse Minden-Lübbecke KtoNr. 40018145 ... BLZ 49050101 IBAN DE13 4905 0101 0040 0181 45 BIC WELADED1MIN

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. (Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revisjon oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbeheifsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44e Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung										
	mildtätige	☐ kirchliche	Zwecke				×. *			
×	Förderung d	neinnützige Zwecl er Volks- und Bern Satz 1 Nr.(n) 7 A0	ufsbildung	 						
	(§ 52 Abs. 2	Satz 1 Nr.(n)	AO)							
	(§ 52 Abs. 2	Satz 1 Nr.(n)	AO)							
	(§ 52 Abs. 2	Satz 2 AO)		en s	11 1211111 15	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u>:</u>			

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Aussteilung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die K\u00f6rperschaft ist berechtigt, f\u00fcr Mitgliedsbeitr\u00e4ge Zuwendungsbest\u00e4tigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (\u00e4 50 Abs. 1 ESIDV) auszusfellen.
- Die K\u00fcrperschaft ist nicht berechtigt, f\u00fcr Mitgliedsbeitr\u00e4ge Zuwendungsbest\u00e4tigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (\u00e3 50 Abs. 1 ESt\u00fcV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des \u00e3 10b Abs. 1 Satz 8 ESt\u00e3 gef\u00fcrdert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bieher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid ertellt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 ESIG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).